



Krankenkassenwechsel

Auf die Audi BKK können Sie sich verlassen. Wir sind immer für Sie da. Bei uns erhalten Sie Top-Leistungsangebote, die eine schnelle, unkomplizierte und zuverlässige Unterstützung garantieren. Ab sofort können Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Krankenkasse wechseln. Aufgrund des paritätisch finanzierten Krankenkassenbeitrags profitieren auch Arbeitgeber von einem attraktiven Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Setzen Sie auf einen starken Partner und wechseln Sie zur Audi BKK.

Krankenkassenwechsel ohne Kündigung.

Am 11. September 2018 entschied das Bundessozialgericht (Urteil Az. B 1 KR 10/18 R), dass ein Wechsel der Krankenkasse selbst dann ohne Kündigung möglich ist, wenn die bisherige Mitgliedschaft kraft Gesetzes endet und sich nahtlos eine neue Mitgliedschaft anschließt (z. B. bei einem Arbeitgeber- oder Statuswechsel). Mit Beginn der neuen Mitgliedschaft besteht somit ein sofortiges Wahlrecht zur Audi BKK. Zum 01. Januar 2021 wird eine weitere Erleichterung beim Krankenkassenwechsel eingeführt. Die Bindefrist an die neue gewählte Krankenkasse reduziert sich auf 12 Monate.

Bei einem Arbeitgeberwechsel bzw. Neueinstellungen können die Arbeitnehmer somit ohne Kündigung direkt zur Audi BKK wechseln. Die Audi BKK informiert direkt die bisherige Krankenkasse im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens darüber.

Neu ab 01. Januar 2021: Mit dem Wechsel des Arbeitgebers entsteht bei der gleichen Krankenkasse keine neue Bindefrist!

Wichtig:

Für einen rechtswirksamen Krankenkassenwechsel muss das Wahlrecht gegenüber der Krankenkasse **innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht** ausgeübt werden. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, bestätigt die Audi BKK weiterhin den Beginn der Mitgliedschaft in physischer Form.

Weiterhin gültiges Recht:

Wenn erstmals eine Beschäftigung aufgenommen bzw. eine Ausbildung begonnen wird und zuvor keine eigene Mitgliedschaft bestand (z.B. eine Familienversicherung), ist – wie bisher – sofort ein Krankenkassenwechsel möglich.

Beispiele zu Wechselkonstellationen:

Beschäftigungsende, Beschäftigung A: So., 17.01.21
Beschäftigungsbeginn, Beschäftigung B: Mo., 18.01.21

Ergebnis:

Kassenwechsel sofort möglich.

Das gleiche gilt, wenn vor Beginn der Beschäftigung eine Pflichtversicherung als Arbeitslosengeldempfänger bestanden hat.

Achtung: Kein Wechsel möglich bei Änderung der Betriebsstätte innerhalb eines Konzerns!

Ausnahme:

Freiwillig krankenversicherter Arbeitnehmer über der Jahresarbeitsentgeltgrenze.
Beschäftigungsende, Beschäftigung A, So., 17.01.21
Beschäftigungsbeginn, Beschäftigung B, Mo., 18.01.21
Hier: Kündigung der bisherigen Mitgliedschaft erforderlich, Prüfung der 12-monatigen Bindefrist.

Noch Fragen?

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Ihre Audi BKK